



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierungsverfahren Deutschland

Internes Beschwerdeverfahren

organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

Akkreditierungsverfahren Deutschland
Internes Beschwerdeverfahren

10. November 2009

Internes Beschwerdeverfahren im Rahmen der Akkreditierungsverfahren in Deutschland

Die Hochschule hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Akkreditierungsentscheides Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen. Diese ist zu begründen und an die Präsidentin / den Präsidenten der Akkreditierungskommission zu richten.

Die Beschwerde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Akkreditierungskommission an die externe Schiedskommission des OAQ weitergeleitet.

Die externe Schiedskommission des OAQ besteht aus zwei Personen, welche ausgewiesene Expertinnen und Experten im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung und der entsprechenden Verfahren sein müssen. Sie sind unabhängig und üben ihre Funktion ad personam aus. Sie werden vom wissenschaftlichen Beirat des OAQ auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) gewählt.

Die Mitglieder der Schiedskommission prüfen die Beschwerde der Hochschule und verfassen einen Bericht zu Händen der Präsidentin / dem Präsidenten der Akkreditierungskommission. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung zur Entscheidung.

Die Akkreditierungskommission entscheidet auf der Grundlage des Berichtes sowie der Empfehlung der Schiedskommission.

Im Fall einer Abweisung der Beschwerde sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen und der Hochschule zu übermitteln.

Im Fall einer Annahme der Beschwerde kann die Akkreditierungskommission ein neues Gutachten einholen oder veranlassen, dass neue Unterlagen eingereicht werden. Im Fall, dass ein neues Gutachten eingeholt wird, muss dieses von einer neu zu konstituierenden Expertengruppe verfasst werden.

Die Akkreditierungskommission muss innerhalb von 6 Monaten über die Beschwerde entscheiden.

Nach dem Entscheid der Akkreditierungskommission steht die Beschwerde beim Akkreditierungsrat offen sowie der (privatrechtliche) Rechtsweg.

.

Graphische Darstellung des Verfahrens

